



Die Ergänzenden Bedingungen und das Preisblatt der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (im Folgenden: NGP) gelten für den Netzanschluss von Letztverbrauchern an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck (Niederdrucknetz) und für die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Gas.

(gültig ab: 01.09.2020, Stand: 01.01.2021)

### 1 Ergänzende Bedingungen der NGP

#### 1. Allgemeines

Die Ergänzenden Bedingungen treffen ergänzende Regelungen zu den Allgemeinen Bedingungen, die in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) festgelegt sind. Sie sind neben den Allgemeinen Bedingungen Bestandteil der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisse.

#### 2. Weitere Bestandteile der Ergänzenden Bedingungen

Zu den Ergänzenden Bedingungen gehören auch die Technischen Anschlussbedingungen Gas (TAB). Diese sind im Internet in ihrer aktuellen Fassung unter [www.ngp-potsdam.de](http://www.ngp-potsdam.de) abrufbar.

#### 3. Art des Netzanschlusses und Form der Beantragung (zu § 6-7 NDAV)

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, soll über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen werden, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Die NGP ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen bzw. den Zählerausbau vorzunehmen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird bzw. die Abnahmestelle nicht mehr genutzt wird.

Der Anschlussdruck für Standardkunden beträgt entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 260 für Gase der 2. Gasfamilie 18 mbar bis 24 mbar. Der Brennwert im Versorgungsgebiet liegt zwischen 8,4 kWh/m<sup>3</sup> und 13,1 kWh/m<sup>3</sup>. Für die Beantragung des Netzanschlusses sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke der NGP zu verwenden, die bei der NGP oder im Internet unter [www.ngp-potsdam.de](http://www.ngp-potsdam.de) erhältlich sind.

#### 4. Kosten

Bei den nachfolgend angegebenen Kostenpositionen handelt es sich um Kostenpauschalen, die auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

Die NGP behält sich das Recht vor, die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand anzubieten und abzurechnen. Davon macht sie insbesondere Gebrauch, wenn es sich bei dem Netzanschluss um keinen vergleichbaren Fall im Sinne des Satzes 1 handelt. Hierzu gehören beispielsweise besondere Umstände wie die Querung von Straßen, ein hinderlicher Baumbestand oder Leitungsbestand anderer Medien, besondere Bodenverhältnisse (u. a. Altlasten, Grundwasserhaltung), überdurchschnittliche Leitungslängen, mehrfache Richtungswechsel der Anschlussleitung sowie eine erforderliche kampfmitteltechnische oder archäologische Baubegleitung.

Hieraus können höhere Kosten entstehen, die durch die Kostenpauschalen nicht abgedeckt werden. Eine Abrechnung nach Aufwand erfolgt ebenso für Anschlüsse mit einer Nennweite von mehr als DN 25

sowie für alle Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen. Soweit nicht anders angegeben, unterliegen die nachfolgend genannten Leistungen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer (\*).

#### 4.1. Kostenerstattung für die Herstellung des Netzanschlusses (zu § 9 NDAV)

Die nachfolgend aufgeführten Kostenpositionen 4.1.1. bis 4.1.3. werden je Netzanschluss berechnet. In den nachfolgend angegebenen Kostenpositionen sind die Kosten für die erstmalige Montage der Messeinrichtungen sowie für den Plантаusch enthalten. Alle sonstigen Leistungen und Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt (2) der NGP.

##### 4.1.1. Netzanschluss an das örtliche Verteilungsnetz (Anschlussnennweite bis DN 25)

Herstellung eines Netzanschlusses (Anschlussnennweite bis DN 25) an das örtliche Verteilungsnetz, inklusive Verlegung der Anschlussleitung, Montage und Anschluss der Hauseinführungskombination mit Hauptabsperrrichtung und des Gasdruckregelgerätes sowie Erstinbetriebsetzung.

- Grundpreis für einen Netzanschluss mit einer Länge der Anschlussleitung bis 5 Meter:

2.600,00 € 3.094,00 € \*

##### 4.1.2. Mehrlängen (Anschlussnennweite bis DN 25)

Bei Anschlussleitungen von mehr als 5 Metern wird zusätzlich zum Grundpreis gemäß 4.1.1 für die Mehrlänge ein Meterpreis berechnet. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Anschlusslänge beginnend ab der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrrichtung bzw. dem Gasdruckregelgerät (Eigentumsgrenze/Übergabestelle).

- Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse DN 25:

82,00 € 97,58 € \*

##### 4.1.3. Ermäßigung für Eigenleistungen Tiefbau

Ermäßigung auf die unter 4.1.2. aufgeführte Kostenpauschale für einen durch den Anschlussnehmer auf dem Grundstück des Anschlussnehmers geleisteten Tiefbauanteil. Hierzu gehören das Aufnehmen der vorhandenen Oberflächen, die Herstellung des Rohrgrabens nach den Vorgaben der NGP, das anschließende Verfüllen und Verdichten des Rohrgrabens sowie die Wiederherstellung der Oberflächen.

- Ermäßigung pro Meter: 21,00 € 24,99 € \*

#### 4.2. Endgültige Trennung des Netzanschlusses vom Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

Endgültige Stilllegung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers durch physische Trennung der Anschlussleitung am Abzweig der Versorgungsleitung sowie unmittelbar vor dem Gebäude oder dem Hausanschlusskasten. Spülen und Abdichten der Anschlussleitung, Rückbau der Hauseinführung. Ein Rückbau der Anschlussleitung erfolgt nicht.

- endgültige Trennung:  
1.550,00 €                      1.844,50 € \*

#### 4.3. Vergebliche oder zusätzliche Anfahrt zur Herstellung oder Trennung eines Netzanschlusses

Eine vom Anschlussnehmer zu vertretende erfolglose oder zusätzlich erforderliche Anfahrt zur Erbringung einer der unter 4.1. oder 4.2. aufgeführten Leistungen, z.B. aufgrund einer Baubehinderung durch den Anschlussnehmer oder eine erforderliche Leistungserbringung in mehreren Bauabschnitten.

- zusätzliche Anfahrt: Abrechnung nach Aufwand

#### 4.4. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

Die NGP erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. bei der Erhöhung der Leistungsanforderung bestehender Anlagen von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten gemäß § 11 NDAV. Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht; dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

#### 4.5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 24 NDAV)

##### 4.5.1. Unterbrechung

Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung inklusive An- und Abfahrt

- an einer vorhandenen Absperrvorrichtung:  
77,05 €
- durch physische zwangsweise Trennung an der Anschlussleitung:  
1.550,00 €

##### 4.5.2. Wiederherstellung

Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung inklusive An und Abfahrt.

- an einer vorhandenen Absperrvorrichtung:  
77,05 €                      91,69 € \*
- durch Wiederverbinden der Anschlussleitung:  
1.550,00 €                      1.844,50 € \*

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind vor der Wiederherstellung zu ersetzen.

##### 4.5.3. Vergebliche Anfahrt

Vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Durchführung/Erbringung einer der unter 4.5.1. und 4.5.2. aufgeführten Maßnahmen/Leistungen (z. B. bei Nichtanwesenheit oder verwehrtter Zugang)

- vergebliche Anfahrt für Unterbrechung:  
74,36 €
- vergebliche Anfahrt für Wiederherstellung:  
74,36 €                      88,49 € \*

#### 5. Zahlung, Verzug, Mahnkosten (zu § 23 NDAV)

Rechnungen über Kosten für alle in diesen Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Leistungen und Maßnahmen werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang fällig, sofern nicht bei der einzelnen Kostenposition etwas Abweichendes aufgeführt ist. Erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers / -nutzers.

- je Mahnung                      5,00 €

#### 6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.09.2020 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Ergänzenden Bedingungen. Die NGP ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

## 2 Preisblatt der NGP (gültig ab: 01.09.2020, Stand: 01.01.2021)

Die nachfolgenden Preise stellen Pauschalpreise für die jeweils aufgeführten Leistungen dar.

Die NGP behält sich das Recht vor, im Einzelfall nach Aufwand abzurechnen. Den Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen (\*).

Pos.	Leistung	netto	brutto
<b>2.1</b>	<b>Störungseinsatz</b> von der NGP nicht zu vertretender Störungseinsatz (z. B. Störung in der Kundenanlage durch kundeneigene Gasströmungswächter), inkl. Anfahrt	74,36 Euro	88,49 Euro *
<b>2.2</b>	<b>Arbeiten an Messeinrichtungen</b>		
<b>2.2.1</b>	<b>Zählermontage auf Verlangen des Kunden Montage, Wechsel oder Demontage einer Messeinrichtung inkl. einmaliger Anfahrt</b>		
	Gaszähler	104,12 Euro	123,90 Euro *
	je weiterem Gaszähler am selben Netzanschluss ohne zusätzliche Anfahrt	29,76 Euro	35,41 Euro *
<b>2.2.2</b>	<b>Nachprüfung von Messeinrichtungen (Befundprüfung) auf Verlangen des Kunden</b>		
	bis G4	416,30 Euro	495,40 Euro *
	> G4 bis G6	436,55 Euro	519,49 Euro *
	> G6 bis G16	799,65 Euro	951,58 Euro *
	> G16 bis G25	849,65 Euro	1.011,08 Euro *
	> G25	nach Aufwand	
<b>2.2.3</b>	<b>Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben</b> Wiederverplombung von nichtgemessenen Anlagenteilen der Anschluss- nehmeranlage nach widerrechtlicher Entfernung der Plomben je Anfahrt	77,05 Euro	91,69 Euro *
<b>2.2.4</b>	<b>Mahnkosten</b> je Mahnung	5,00 Euro	
<b>2.3</b>	<b>Vergebliche Anfahrt</b> vom Anschlussnehmer / -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung / Durchführung einer der unter 2.2.1 bis 2.2.3 aufgeführten Leistungen / Maßnahmen oder sonstiger Leistungen für Messeinrich- tungen (z. B: Nichtanwesenheit, verwehrt Zugang zum Zählerplatz, Zählerplatz nicht TAB-konform), je vergebliche Anfahrt	74,36 Euro	88,49 Euro *